

A N T R A G

des Ausschusses für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen
sowie Wahlprüfung

betr.: Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 30. August 2009

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt – unter Zurückweisung der Wahlanfechtungen J. (WA 14/ 1 und WA 14/2), B. (WA 14/3), R., Sch., K., B. und S. (WA14/4) sowie R. (WA 14/5) - fest, dass die Wahl zum 14. saarländischen Landtag vom 30. August 2009 gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 9. September 2009 (Amtsbl. S. 1474) gültig ist.

Ausgegeben: 10.02.2011

B e g r ü n d u n g :

Die durch die Anfechtungsführer erhobenen Wahlanfechtungen sind zulässig, aber unbegründet:

Im Einzelnen:

A. Zur Wahlanfechtung

der Frau Ch. J.

- WA 14/1 –

und

des Herrn H. J.

- WA 14/2 –

g e g e n

die Gültigkeit der Wahl zum 14. Landtag des Saarlandes am 30. August 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss des Landtages des Saarlandes in seiner Sitzung vom 10.11.2011 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit am 03.09.2009 bei der Landeswahlleiterin eingegangenem Schreiben haben die Eheleute Ch. und H. J. die Landtagswahl vom 30.08.2009 angefochten.

Zur Begründung tragen sie vor, sie seien bei der Landtagswahl in den Wahlräumen Lindenschule Riegelsberg an ihrer Stimmabgabe gehindert worden. Die Anfechtungsführerin habe auf Bitte von einem der Wahlhelfer Kugelschreiber erhalten. Eine Wahlhelferin habe ihnen jedoch erklärt, wegen des Wahlgeheimnisses sei es verboten, den Stimmzettel mit einem Kugelschreiber anstelle des ausliegenden Bleistifts anzucreuzen. Als die Anfechtungsführerin ihren Stimmzettel in die Wahlurne habe einwerfen wollen, habe die Wahlhelferin den Einwurfschlitz der Wahlurne zugehalten und sie damit am Einwurf des Stimmzettels gehindert. Daraufhin habe die Anfechtungsführerin den Stimmzettel zerrissen und das Wahllokal verlassen. Ebenso habe auch der Anfechtungsführer seinen Stimmzettel zerrissen, nachdem seine Nachfrage, ob auch ihm der Einwurf verweigert werde, wenn er den Stimmzettel mit Kugelschreiber ankreuze, mit einem eindeutigen Kopfnicken bejaht worden sei.

In der Anlage 1 zur Wahl Niederschrift im Wahlbezirk 09 Gesamtschule Lindenschule ist vermerkt: „Die Wähler mit den Nr. 457 und 458 haben sich geweigert mit dem Bleistift zu wählen. Daraufhin hat sie den Wahlzettel zerrissen und auf den Tisch geworfen. Er hat seinen Wahlzettel ebenfalls zerrissen und in den Mülleimer geworfen.“

Mit Schreiben vom 01.09.2009 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Riegelsberg der Landeswahlleiterin auf Anfrage aufgrund einer telefonischen Beschwerde der Anfechtenden mit, das Ehepaar J. sei im Wahllokal aggressiv aufgetreten und habe vehement darauf bestanden, den Stimmzettel mit Kugelschreiber auszufüllen. Die stellvertretende Wahlvorsteherin habe die Wahlurne mit dem Ausruf „Stopp“ nicht freigegeben, weil der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis durch die Schriftführerin noch nicht angebracht gewesen sei. Aus Sicht der stellvertretenden Wahlvorsteherin sei dies durch die Wähler falsch interpretiert und als gänzliche Zurückweisung verstanden worden.

Die Bekanntmachung des von dem Landeswahlausschuss am 09.09.2009 festgestellten endgültigen Gesamtwahlergebnisses der Wahl des 14. Landtages des Saarlandes am 30. August 2009 erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes vom 10.09.2009.

Mit Schreiben vom 14.09.2009 legte die Landeswahlleiterin die Anfechtung dem Landtag vor. In ihrer Stellungnahme vertritt sie die Auffassung, die Anfechtung sei unzulässig, da sie vor Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei ihr eingegangen sei.

Darüber hinaus sei die Anfechtung auch unbegründet. Nach § 46 Abs. 2 LWG könne die Landtagswahl nur wegen Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften angefochten werden, wenn die Möglichkeit bestehe, dass durch den Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst worden sei. Zwar stehe es dem Wähler grundsätzlich frei, den bereitliegenden Schreibstift zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem anderen Schreibstift zu kennzeichnen. Vorliegend könne aber dahinstehen, ob der Aussage der Anfechtenden oder den Ausführungen der Gemeinde oder in der Wahl Niederschrift Glauben geschenkt werden könne, da ungeachtet der sich widersprechenden Aussagen keine konkrete Möglichkeit bestehe, dass durch die Nichtabgabe der Stimmzettel durch die Anfechtenden die Sitzverteilung beeinflusst worden ist.

Nachdem die Anfechtenden von der Landtagsverwaltung auf eine mögliche Unzulässigkeit ihrer Wahlanfechtung hingewiesen worden waren, wiederholten diese ihre Anfechtung mit am 17.09.2009 bei der Landeswahlleiterin eingegangenem Schreiben. Hierin wiesen sie ergänzend darauf hin, dass eine von ihnen bei der Polizei erstattete Anzeige wegen Nötigung und Verletzung des Wahlrechts mittlerweile an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken weitergeleitet worden sei.

Die Anfechtung wurde dem Landtag von der Landeswahlleiterin mit Schreiben vom gleichen Tage unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 14.09.2009 vorgelegt.

Entscheidungsgründe

Die Anfechtung ist zulässig, jedoch unbegründet.

I.

Die Anfechtung ist zulässig.

Die Anfechtung wurde form- und fristgerecht bei der Landeswahlleiterin eingelegt und begründet. Sie ist schriftlich und unter Einhaltung der Frist des § 46 Abs. 6 Landtagswahlgesetz (LWG) bei der nach § 46 Abs. 4 LWG zuständigen Stelle eingelegt worden. Die Anfechtungsführerin ist auf Grund ihrer Wahlberechtigung zur Wahl des Landtags des Saarlandes anfechtungsberechtigt i. S. d. § 46 Abs. 3 LWG.

II.

Die Anfechtung ist jedoch unbegründet.

Nach § 46 Abs. 2 LWG kann die Wahl wegen Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst worden ist.

Im Ergebnis kann vorliegend ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften nicht zuverlässig festgestellt werden.

Zu den wesentlichen Bestimmungen im Sinne des § 46 Abs. 2 LWG gehören die Wahlrechtsgrundsätze, die in Art. 63 Abs. 1 SVerf und speziell für die Landtagswahl in § 1 Abs. 1 LWG ihren Niederschlag gefunden haben. Danach sind die Abgeordneten des Saarländischen Landtages in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl zu wählen (so auch Verfassungsgerichtshof des Saarlandes vom 24.11.1995 – Lv 1-95).

Die Anfechtungsführer wenden sich im Kern gegen eine angebliche Behinderung der Stimmabgabe auf der Grundlage vorangegangener Streitigkeiten mit dem Wahlvorstand über die Art des bei der Wahlhandlung zu benutzenden Schreibgerätes.

§ 32 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO) bestimmt, dass in jeder Wahlzelle ein „Schreibstift“ bereit liegen soll. Aus dem Umstand, dass der Begriff des Schreibstiftes nicht näher präzisiert worden ist, folgt, dass jede Art von funktionsfähigem Schreibstift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwandt werden darf.

Als Schreibstift gelten dabei – in Anwendung der für die Bundestagswahl erlassenen gleichlautenden Vorschrift des § 50 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) – Bleistift, Farbstift, Kopierstift, Tintenstift, Kugelschreiber, Faserstift sowie Filzstift (vgl. BT-Drs. 11/1805 vom 10. Februar 1988 (Anlagen 5 und 21) und 11/7209 vom 21. Mai 1990 (Anlage 2); desgl. WahlprGer. beim Hess. LT Staatsanzeiger Hessen 1984, S. 1178, 1182 (dort auch zur – zu verneinenden – Fälschungsgefahr bei Benutzung von Bleistiften).

Aus den vorgenannten Gründen sind in der Vergangenheit Wahlanfechtungen, die sich gegen die Bereitstellung und Benutzung eines Bleistiftes richteten, allesamt zurückgewiesen worden (z. B. Wahlprüfungsentscheidungen zu den Bundestagswahlen 1998 und 2002 sowie zur Europawahl 2004 – BT-Drs. 14/1560, Anl. 46, 50 und 52; BT-Drs. 15/1150, Anl. 32; BT-Drs. 15/42,50, Anl. 13).

§ 32 Abs. 2 LWO normiert schon auf Grund seines Wortlautes hingegen keine rechtliche Verpflichtung der Wählerinnen und Wähler, den in der Wahlkabine bereit liegenden Schreibstift auch tatsächlich zu benutzen. Es bleibt ihnen vielmehr unbenommen, den Stimmzettel auch mit einem eigenen mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen. Sofern in einem solchen Fall die Wählerin oder der Wähler hierzu eine besonders seltene oder auffällige Farbe benutzt, trägt sie oder er selbst das Risiko.

Mithin ist auch der Wahlvorstand nicht berechtigt, der Wählerin oder dem Wähler vorzuschreiben, dass eine bestimmte Art von Schreibstiften bei der Wahlhandlung zu benutzen sei. Somit ist auch eine etwaige Verweigerung der Stimmabgabe alleine aus diesem Grunde nicht mit geltendem Wahlrecht vereinbar.

Vorliegend kann in Anbetracht der Tatsache, dass die Anfechtungsführer an Stelle des bereit liegenden Bleistiftes letztlich einen vom Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Kugelschreiber für die Wahlhandlung benutzt haben, dahingestellt bleiben, ob die im Vorfeld der Wahlhandlung seitens des Wahlvorstandes angeführten Argumente mit dem Wahlrecht in Einklang stehen, denn letztlich haben die Anfechtungsführer eine Wahlentscheidung unter Verwendung eines zulässigen Schreibstiftes getroffen.

In Anbetracht der widersprüchlichen Aussagen kann die Frage, ob eine unzulässige Behinderung der Anfechtungsführer bei der Abgabe des Stimmzettels vorlag und damit ein Verstoß gegen eine wesentliche Wahlvorschrift vorlag, letztlich nicht zuverlässig beantwortet werden.

Eine Erklärung für die Entscheidung der Anfechtungsführer, ihre Stimmzettel zu zerreißen und auf eine Stimmabgabe zu verzichten, ist unter Wertung aller vorliegenden Aussagen eventuell ein Missverständnis zwischen den Anfechtungsführern und dem Wahlvorstand. In einer wegen der zuvor geführten Diskussionen aufgebrachten Gesprächssituation ist das seitens des Wahlvorstandes zum Zwecks der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wahlablaufes im Wahllokal geäußerte Wort „Stopp“ von der Anfechtungsführerin möglicherweise dahingehend verstanden worden, dass ihr wegen der Art des benutzten Schreibstiftes die Stimmabgabe verweigert werden sollte. Gegen eine diesbezügliche Absicht spricht dagegen, dass eines der Mitglieder des Wahlvorstandes zuvor der Anfechtungsführerin sogar ein anderes Schreibgerät persönlich ausgehändigt hat.

Das „Kopfnicken“ eines Mitgliedes des Wahlvorstandes auf die Frage des Anfechtungsführers, ob ihm die Stimmabgabe wegen der Nichtbenutzung des bereit liegenden Bleistifts verweigert werde, kann grundsätzlich – bei Zutreffen des Sachvortrags der Anfechtungsführer – als Wahlfehler gewertet werden. Die Stellungnahme der Gemeinde geht jedoch nicht auf die Frage ein, ob und ggf. welches Mitglied des Wahlvorstandes entsprechend gegenüber dem Anfechtungsführer reagiert hat. Auch diesbezüglich bleibt die Ausgangslage indes unklar. Geschildert wird hier eine Geste und keine ausdrückliche – verbale – Erklärung. Zudem ist auch insoweit ein Widerspruch zu der Aushändigung des Kugelschreibers durch ein Mitglied des Wahlvorstandes zu erkennen. Es macht wenig Sinn, zunächst ein anderes Schreibgerät auszuhändigen um anschließend die Stimmabgabe zu unterbinden.

Es bedarf letztlich auch keiner abschließenden Entscheidung, ob ein Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften vorliegt.

Gemäß § 46 Abs. 2 LWG kann selbst im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften die Wahl nur dann angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst worden ist.

Diese Vorschrift steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (seit [BVerfGE 4, 370, 372](#)). Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren.

Insofern muss der Vortrag der Anfechtungsführer also einen hinreichenden, konkreten und greifbaren Anhalt dafür bieten, dass aufgrund des Wahlfehlers die Wahlentscheidung anders getroffen worden wäre und diese im Ergebnis zu einer Mandatsverschiebung geführt hätte.

An einem solchen Sachvortrag der Anfechtungsführer fehlt es vorliegend.

Selbst wenn man die durch die Anfechtungsführer vorgetragene Anfechtungsgründe anerkennen würde, ergibt sich aus den deutlichen Stimmenabständen zwischen den einzelnen Parteien die Unerheblichkeit der behaupteten Wahlrechtsverstöße.

Im Landtagswahlkreis Saarbrücken wurden bei der Landtagswahl 161.985 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die CDU 50.500 (31,2 %), auf die SPD 39.315 (24,3 %), auf die GRÜNEN 11.074 (6,8 %), auf die FDP 15.055 (9,3 %), auf DIE LINKEN 39.344 (24,3 %) und auf die übrigen Parteien, die auf Grund der 5 %-Hürde (vgl. § 38 Abs. 1 LWG) nicht in den Landtag eingezogen sind, insgesamt 6.697 Stimmen.

Angesichts der Abstände der Ergebnisse der einzelnen Parteien voneinander ist – wie auch die Landeswahlleiterin bestätigt – ein Einfluss eines etwaigen Wahlfehlers auf die nach § 38 Abs. 2 und 3 LWG vorzunehmende Mandatsverteilung rechnerisch ausgeschlossen.

Die Anfechtung ist daher insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

B. Zur Wahlanfechtung

des Herrn K.-P. B.,

– WA 14/3 –

g e g e n

die Gültigkeit der Wahl zum 14. Landtag des Saarlandes am 30. August 2009

hat der Wahlprüfungsausschuss des Landtages in seiner Sitzung vom 10.02.2011 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 28.08.2009, bei der Landeswahlleiterin eingegangen am 04.09.2009, hat Herr K.-P. B. die Landtagswahl vom 30.08.2009 angefochten.

Zur Begründung trägt er vor, der Orientierungspfeil, welcher den Wähler auf die Spalte hinweise, in der er sein Kreuz machen solle, rage bis in das Feld hinein, das der Liste der CDU zuzuordnen sei.

Die Bekanntmachung des von dem Landeswahlausschuss am 09.09.2009 festgestellten endgültigen Gesamtwahlergebnisses der Wahl des 14. Landtages des Saarlandes am 30. August 2009 erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes vom 10.09.2009.

Mit Schreiben vom 10.09.2009 legte die Landeswahlleiterin die Anfechtung dem Landtag vor. In ihrer Stellungnahme führt sie zunächst aus, dass die Anfechtung unzulässig sei, da sie schon vor der Durchführung der Wahl erfolgt sei, also zu einem Zeitpunkt, als das Ziel der Anfechtung noch nicht existent gewesen sei. Darüber hinaus sei die Anfechtung auch unbegründet. Nach § 46 Abs. 2 LWG könne die Landtagswahl nur wegen Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften angefochten werden, wenn die Möglichkeit bestehe, dass durch den Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst worden sei.

Die Stimmzettel entsprächen den gesetzlichen Vorgaben des Landtagswahlrechts und – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – den verfassungsrechtlichen Grundsätzen einer demokratischen Wahl. Die Gestaltung des Orientierungspfeils folge dem Muster der Anlage 7 der Landeswahlordnung. Der Umstand, dass die Spitze des Orientierungspfeils in das erste oberste Kästchen hineinragt, sei objektiv nicht geeignet, die Wahlentscheidung der Wähler zu beeinflussen. Bei dem Orientierungspfeil handele es sich erkennbar nur um eine grafische Hilfestellung, die auf die Kennzeichnungskreise für die verschiedenen Parteien und Wählergruppen hinweisen solle. Die Kennzeichnungskreise selbst würden nicht berührt. Eine Irreführung oder Verwirrung der Wähler liege nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei selbst eine unzutreffende Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel grundsätzlich nicht geeignet, auf die Wahlentscheidungen der Wähler und damit auf die Mandatsverteilung einzuwirken (BVerfGE 29, 154).

Nachdem der Anfechtungsführer von der Landtagsverwaltung auf die mögliche Unzulässigkeit der Wahlanfechtung hingewiesen worden war, wiederholte dieser seine Anfechtung mit am 17.09.2009 bei der Landeswahlleiterin eingegangenem Schreiben.

Diese Anfechtung wurde dem Landtag von der Landeswahlleiterin mit Schreiben vom gleichen Tage unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 14.09.2009 vorgelegt.

Der Ausschuss für Justiz-, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung hat Beweis erhoben durch Anhörung der Sachverständigen Prof. Dr. D. W., Prof. Dr. K. G. und Prof. Dr. M. M.. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung vom 06.12.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Anfechtung ist zulässig, jedoch unbegründet.

I.

Die Anfechtung ist zulässig.

Die Anfechtung wurde form- und fristgerecht bei der Landeswahlleiterin eingelegt und begründet. Sie ist schriftlich und unter Einhaltung der Frist des § 46 Abs. 6 Landtagswahlgesetz (LWG) bei der nach § 46 Abs. 4 LWG zuständigen Stelle eingelegt worden.

Der Anfechtungsführer ist auf Grund seiner Wahlberechtigung zur Wahl des Landtags des Saarlandes anfechtungsberechtigt i.S.d. § 46 Abs. 3 LWG.

II.

Die Anfechtung ist jedoch unbegründet.

Nach § 46 Abs. 2 LWG kann die Wahl wegen Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst worden ist.

Ein Verstoß gegen eine wesentliche Wahlvorschrift liegt nicht vor.

Zu den wesentlichen Bestimmungen im Sinne des § 46 Abs. 2 LWG gehören die Wahlrechtsgrundsätze, die in Art. 63 Abs. 1 SVerf und speziell für die Landtagswahl in § 1 Abs. 1 LWG ihren Niederschlag gefunden haben. Danach sind die Abgeordneten des Saarländischen Landtages in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl zu wählen (so auch Verfassungsgerichtshof des Saarlandes vom 24.11.1995 – Lv 1/95 -).

Ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften kann damit in einer Verletzung der Freiheit der Wahl infolge einer unzulässigen amtlichen Wahlbeeinflussung der Willensbildung und in der Folge in einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl, speziell der Chancengleichheit der einzelnen Parteien liegen.

Weiterhin kann im Falle eines nach § 46 Abs. 2 LWG im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften die Wahl nur dann mit Erfolg angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst worden ist.

Diese Vorschrift steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (seit BVerfGE 4, 370, 372), wonach nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen können, die auf die konkrete Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vorneherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Denn es ist nicht Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens, jeden Rechtsverstoß zu ahnden, sondern nur, über die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments zu wachen (vgl. Schreiber, BWahlG, 8. Aufl., Rz. 13 zu § 49).

Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind mithin dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Eine Wahlanfechtung kann daher nur dann Erfolg haben, wenn sie auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können.

Dabei darf es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter den gegebenen Umständen nicht nur um eine abstrakte, rein theoretische Möglichkeit handeln, sondern sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete, nicht ganz fern liegende („in greifbare Nähe gerückte“, „reale“) sein (zuletzt BVerfG vom 3.7.2008, NJW 2008, 2700 m.w.N.).

Insofern muss der Vortrag des Anfechtungsführers also einen hinreichenden, konkreten und greifbaren Anhalt dafür bieten, dass aufgrund des vorgetragenen Wahlfehlers die Wahlentscheidung anders getroffen worden wäre und diese im Ergebnis zu einer Mandatsverschiebung geführt hätte.

Als Maßstab der Prüfung ist auch das amtlich festgestellte Wahlergebnis zu berücksichtigen. Je größer nämlich der Abstand in den Stimmzahlen konkurrierender Parteien bzw. Wahlbewerber ist, umso schwerwiegender muss ein Verstoß sein, damit ein anfechtungsrelevanter Wahlfehler gegeben ist (BVerfGE 37, 84 und 85, 148).

Vorliegend fehlt es an der Verletzung einer wesentlichen Wahlvorschrift und somit an einem Wahlfehler, aber auch einer Mandatsrelevanz des gerügten Verstoßes.

Ein Wahlfehler liegt zunächst einmal nicht darin, dass der sog. Orientierungspfeil, der auf die Spalte am rechten Rand des Stimmzettels weist, die Begrenzung der ersten Reihe, in der die CDU aufgeführt ist, überhaupt überschreitet. Dieses ist – wenn auch in geringem Umfang – bereits in dem Muster so, dass die Landeswahlordnung des Saarlandes in Anlage 7 vorsieht und welches im Vorfeld nie Gegenstand einer Beanstandung gewesen ist.

Ein Wahlfehler liegt aber auch nicht darin, dass der sog. Orientierungspfeil auf den Stimmzetteln – je nach Anzahl der Wahlvorschläge in den Wahlkreisen – in unterschiedlicher Stärke in die Reihe der CDU hineinragt.

Denn das Vorliegen eines Wahlfehlers hängt davon ab, ob überhaupt eine Eignung vorhanden ist, den Wählerwillen zu beeinflussen.

Die Sachverständigen Prof. G. und Prof. M. haben dazu übereinstimmend ausgeführt, dass bei dieser Bewertung zunächst davon auszugehen ist, dass das Wahlrecht auf dem Prinzip des mündigen Bürgers beruhe. Es ist daher anzunehmen, dass der Bürger, der zur Wahl geht, auch die Vorstellung hat, dass er wählen könne (Prof. G.). Mit dem allgemeinen Wahlrecht sei die normative Wertung eines mündigen und vernünftigen Bürgers verbunden (Prof. M.).

Vor diesem Hintergrund lässt sich eine hinreichende Beeinflussungseignung des platzierten Orientierungspfeils nicht feststellen.

Der Sachverständige Prof. W., Inhaber eines Lehrstuhls für Allgemeine Psychologie und Methodenlehre, hat hierzu ausgeführt, dass nach seiner Einschätzung ein Großteil der Wähler bereits vor Betreten der Wahlkabine eine definitive Wahlentscheidung getroffen habe. Eine Beeinflussung dieser Wählergruppe sei also durch den Stimmzettel ausgeschlossen. Ein kleinerer Teil der Wähler sei noch bis zum Betreten der Wahlkabine unentschlossen. Durch den Pfeil könne in diesen Fällen ein subtiler Hinweis entstehen, der die Überlegungen des Wählers in ein anderes Gleichgewicht bringe. Es sei psychologisch aber auch vorstellbar, dass der Pfeil als „plumpe“ Beeinflussung empfunden werde und Anlass gebe, sich gerade konträr zu entscheiden. Eine Relativierung im Hinblick auf das Beeinflussungspotential könne zudem dadurch eingetreten sein, dass im Vorfeld der Wahl über den sog. Orientierungspfeil in der Presse berichtet worden sei. Dieses könne einer subtilen Beeinflussung entgegenwirken bzw. diese in das Gegenteil verkehren. Ein verschwindend geringer Teil der Wähler sei schließlich mit jeglichen Formalitäten dieser Art überfordert und setze das Kreuz quasi „aus Versehen“.

Eine subtile Auswirkung sei damit nicht völlig ausgeschlossen, begrenze sich aber auf kleinste Wählergruppen und könnte in verschiedene Richtungen gewirkt haben. Vor dem Hintergrund der vorstehenden normativen Grundwertung reicht dieses für einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften nicht aus.

Dieses betonen in ihrer rechtlichen Bewertung auch die Sachverständigen Prof. G. und Prof. M.. Sie gehen davon aus, dass der mündige Bürger wisse, dass er bei (einer Landtagswahl) die Wahl habe.

Zudem fehlt es nach den Feststellungen aller Sachverständigen und nach der Überzeugung des Ausschusses zumindest an einer Mandatsrelevanz. Für diese ist es gerade nicht ausreichend, dass eine theoretische und abstrakte Möglichkeit der Auswirkung besteht. Es muss sich um eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete nicht ganz fern liegende Wahrscheinlichkeit handeln. Ein unterstellter Wahlfehler müsste also eine beachtliche Anzahl von Wählern dazu veranlassen haben, sich anders zu entscheiden. Dieses nehmen die Sachverständigen Prof. M., Inhaber eines Lehrstuhles für öffentliches Recht und Leiter eines Institutes für Parteienrecht und Parteienforschung, sowie Prof. G., die als Richterin am Bundesverfassungsgericht mit Wahlprüfungsverfahren betraut war, nicht an.

Eine solche konkrete Wahrscheinlichkeit besteht auch nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. W. nicht. Es gibt nach seinen Angaben auch keine Erkenntnisse und keine wissenschaftlich belegbaren Zahlen darüber, wie viele der noch in der Wahlkabine unentschlossenen Wähler sich mit einer signifikanten Wahrscheinlichkeit durch den Orientierungspfeil für oder gegen die CDU haben leiten lassen. Prof. M., der auch auf dem Gebiet der Soziologie arbeitet, hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass selbst bei Unterstellung eines psychologischen Experimentes über die Auswirkung eines solchen Pfeils, dessen Übertragbarkeit auf die Wahlsituation in Frage stehe, da im „Labor“ eher die Beeinflussungsmöglichkeit vorhanden sei als in der konkreten Lebenssituation, wo man wisse, dass man die Wahl habe.

Letztlich spricht gegen eine Mandatsrelevanz auch, dass bei Unterstellung einer konkreten Mandatsrelevanz in dem Wahlkreis die Auswirkungen am größten sein müssten, in dem der sog. Orientierungspfeil am weitesten an den Kreis für ein Kreuz bei der CDU heranreicht. Aufgrund der größten Anzahl von Wahlvorschlägen reicht der Pfeil auf dem Stimmzettel für den Wahlkreis Neunkirchen am weitesten an den Kreis in der ersten Reihe heran. Nach Auskunft der Landeswahlleiterin schneidet die CDU in diesem Wahlkreis – unter Berücksichtigung der Veränderungen gegenüber der vorherigen Landtagswahl – nicht besser ab als im übrigen Landesgebiet. Die CDU hatte in diesem Wahlkreis die gleichen Verluste wie im Landesschnitt.

Dieses Ergebnis deckt sich im Übrigen mit den zu ähnlichen Wahlanfechtungen ergangenen Entscheidungen.

So hat das Bundesverfassungsgericht im Wahlprüfungsbeschluss vom 03.06.1975 (BVerfGE 40, 11-41) festgestellt, dass – selbst wenn eine Wahlbeeinflussung darin gesehen werden könne, dass bei der Erläuterung der Briefwahlunterlagen während einer Tagesschauendung ein Wahlzettel gezeigt wurde, die bei Erst- und Zweitstimme in das Feld einer Partei hineinragen – dieser Umstand jedenfalls nicht ernstlich zur Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Wählers geeignet ist. Denn die Annahme, ein noch unschlüssiger Wahlberechtigter werde sich gerade aufgrund eines solchen Fernsehbildes zur Wahl einer bestimmten Partei entscheiden oder auch nur unterschwellig beeinflussen lassen, erscheint lebensfremd.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf eine Entscheidung, in der sich das Bundesverfassungsgericht mit der Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel auseinander zu setzen hatte. Danach ist selbst eine unzutreffende Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel grundsätzlich nicht geeignet, auf die Wahlentscheidungen der Wähler und damit auf die Mandatsverteilung entscheidend einzuwirken (BVerfGE 29, 154). Denn nach der Auffassung des Gerichts ist damit zwar ein gewisser wahlpsychologischer Vorteil für die betreffenden Parteien verbunden, der den anderen Wahlvorschlagsträgern nicht zugute kommt. Das bedeute indessen aber keine Verletzung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit im Sinne des Art. 28 Abs. 1, 38 Abs. 1 S. 1 GG. Denn der Wähler, von dessen Mündigkeit und Verantwortungsbewusstsein der Gesetzgeber ausgehen dürfe, lasse sich regelmäßig bei seiner Stimmabgabe nicht von den Wahlvorschlagsnummern, also von Ordnungszahlen und damit von „Äußerlichkeiten“, sondern von den Zielen der Parteien und Wählergruppen sowie von der Zugkraft der Wahlbewerber leiten (Schreiber, a.a.O., § 30 Rdnr. 8 unter Hinweis auf BVerfGE 29, 154, 164.).

So verhält es sich auch in Bezug auf die vorliegende Wahlbeschwerde. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Form und Gestaltung des strittigen Stimmzettels bereits im Vorfeld der Wahl Gegenstand einer breiten politischen Diskussion gewesen sind, die nicht nur von politischen Parteien, sondern auch landes- und bundesweit von den Medien auf breiter Front thematisiert wurde. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrzahl der Wählerinnen und Wähler bereits vor Betreten des Wahllokals über die aus Sicht des Anfechtungsführers problematische Stimmzettelgestaltung informiert gewesen ist. Umso unwahrscheinlicher ist es damit, dass sich eine maßgebliche Zahl von Wählerinnen und Wählern während des Wahlvorganges in der Wahlkabine von der Gestaltung des Orientierungspfeils hat beeinflussen lassen. Es bleibt nach allem die wahrscheinlichste Variante, dass der Wähler den Pfeil in seinem Bedeutungsinhalt richtig erkannt hat, nämlich als Hinweis auf die Spalte in der das Kreuz zu machen ist.

Damit ist in der Gestaltung des Stimmzettels kein Verstoß gegen wesentliche Wahlgrundsätze zu erkennen. Zudem ist der Einfluss eines etwaigen solchen Wahlfehlers auf die nach § 38 Abs. 2 und 3 LWG vorzunehmende Mandatsverteilung nach der allgemeinen Lebenserfahrung ausgeschlossen.

Die Anfechtung ist daher insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

C. Zur Wahlanfechtung

des Herrn V. R., der Frau G. Sch., des Herrn O. K., des Herrn H. J. B. und des Herrn Ch. S.,

- WA 14/4 -

g e g e n

die Gültigkeit der Wahl zum 14. Landtag des Saarlandes am 30. August 2009 hat der Wahlprüfungsausschuss des Landtages in seiner Sitzung vom 10.02.2011 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Wahlanfechtung gegen die Gültigkeit der am 30.08.2009 durchgeführten Wahl zum 14. Landtag des Saarlandes. Die Anfechtung betrifft die Kandidatenaufstellung der Partei DIE LINKE im Wahlkreis Neunkirchen.

Die Aufstellung der Kandidaten erfolgte im Rahmen einer Mitgliederversammlung am 08.03.2009.

Am 18.05.2009 befasste sich die Landesschiedskommission der Partei DIE LINKE in einem selbständigen Beweissicherungsverfahren auf Antrag des Landesvorsitzenden R. L. mit der Kandidatenaufstellung. Der Vorsitzende der Landesschiedskommission, W. F., verfügte die Beweiserhebung durch Inaugenscheinnahme über die von dem Landesvorstand vorzunehmende Nachzählung der bei der Aufstellung der Wahlkreisbewerber im Wahlkreis Neunkirchen abgegebenen Stimmzettel. Diese Nachzählung ergab Korrekturen der Ergebnisse des 2., 4. und 8. Wahlganges.

Bei dem Kreiswahlleiter wurden die Wahlvorschläge am 25.05.2009 eingereicht. Mit Schreiben vom 22.06.2009 informierte der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Neunkirchen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreiswahlausschusses darüber, dass vor und nach Einreichung des Kreiswahlvorschlages der Partei DIE LINKE zahlreiche Schreiben verschiedener Absender eingegangen seien, die Hinweise darauf enthielten, dass das Wahlbewerberaufstellungsverfahren für die Landtagswahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sein könnte. Sämtliche Schreiben seien unverzüglich dem Landesverband bzw. der Vertrauensperson des Wahlvorschlages zur Kenntnis gereicht worden. Mit Schreiben vom 09.06.2009 und 17.06.2009 habe die Vertrauensperson der Partei alle erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen. Gleichfalls am 09.06.2009 habe der stellvertretende Vorsitzende der Landesschiedskommission, Herr R. B., erklärt, alle eingegangenen Anträge und Anfechtungsklagen gegen die Kandidatenaufstellung seien abgelehnt bzw. abschlägig entschieden worden.

Am 29.06.2009 wurde der Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE zur Landtagswahl durch den Kreiswahlausschuss zugelassen.

Hiergegen hat die Antragstellerin G. Sch. bei der Landeswahlleiterin Beschwerde eingelegt, die von der Landeswahlleiterin am 10.08.2009 als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Mit ihrer am 04.09.2009 und nach einem Hinweis auf die bei der Landeswahlleiterin eingelegten Wahlanfechtung bekräftigen die Antragsteller ihre bereits vor der Landtagswahl geäußerte Auffassung, dass bei der Kandidatenaufstellung gegen grundlegende Wahlrechtsgrundsätze verstoßen worden sei:

1.) Sie rügen zunächst einen Verstoß gegen das Erfordernis der geheimen Wahl. Für insgesamt 372 Stimmberechtigte seien nur drei Wahlkabinen vorhanden gewesen. Eine Nutzung dieser Wahlkabinen sei nicht möglich gewesen, da diese mit Flaschen, Aschenbechern etc. vollgestellt gewesen seien. Dies habe zur Folge gehabt, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe nicht möglich gewesen sei. In einem Vorraum des Versammlungssaales habe die Mandatsprüfungskommission gesessen. Die vor dem Buffet stehenden Stehtische seien regelmäßig besetzt gewesen. Teilnehmer hätten auf den Knien ihre Stimmzettel ausfüllen müssen, so dass jeder sehen konnte, was sein Sitznachbar gewählt habe.

2.) Des Weiteren sei der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt worden, da einige Mitglieder mehrere Wahlzettel für einen Wahlgang erhalten hätten.

G. E., O. K. (zu Beginn des 3. Wahlgangs) und E. D. hätten zwei Wahlzettel erhalten. Sigurd Gilcher, der Wahlkampfleiter, habe gesehen, dass zwei Personen mehrere Wahlzettel erhalten hätten; die überzähligen Wahlzettel habe er an sich genommen. Da bei Platz 2 der Abstand der Zweit- und Drittplatzierten für die Stichwahl lediglich maximal bei drei Stimmen lag, führe eine Nutzung mehrerer Stimmzettel durch einen Stimmberechtigten zu einer Verfälschung des Ergebnisses.

Nach dem ersten Wahlgang habe eine Vielzahl von Mitgliedern die Versammlung verlassen. Diese Personen hätten ihre Stimmkarte nicht der Mandatsüberprüfung, sondern dem parteilosen Dr. A. P. ausgehändigt. Dadurch sei eine Wiederverwendung der Stimmkarten möglich gewesen, da diese nicht mit Namen versehen worden seien.

3.) An der Wahl hätten nicht wahlberechtigte Personen teilgenommen:

a) Die Eheleute J. seien in Rheinland-Pfalz wohnhaft. Ihre Behauptung, seit 01.03.2009 in einem gemieteten Haus in Homburg gewohnt zu haben, sei nicht glaubhaft. Frau T. B., die zu diesem Zeitpunkt dort als Untermieterin mit vier Kindern und zwei Hunden gewohnt habe, habe angegeben, dass die Familie J. nicht dort gewohnt habe. Zudem hätte das Ehepaar J. mindestens drei Monate vor der Versammlung im Wahlgebiet wohnen müssen. Die Kinder besuchen weiterhin die Schule in Contwig.

b) Der türkische Staatsangehörige B. M. habe eine Stimmkarte erhalten und an den Wahlen teilgenommen. Die bei der Mandatsprüfungskommission geleistete Unterschrift, mit der B. M. den Erhalt der Stimmkarte bestätigt habe, sei nachträglich durchgestrichen worden.

4.) Nicht jedem Bewerber sei gleich viel Gelegenheit gegeben worden, sich und sein Wahlprogramm in angemessener Zeit vorzustellen. Während B. S. unbefristet Redezeit (ca. 12 min) eingeräumt worden sei, habe der Bundesvorsitzende O. L. während der Vorstellungsrede von Herrn D. B. mit dem Kugelschreiber mehrfach gegen sein Mikrofon getippt und gesagt, Herr B. solle bitte zum Ende kommen.

Der Kandidat M. C. sei von Herrn L. dergestalt zur Beendigung der Vorstellung gebracht worden, dass dieser mit der Brille an sein Glas geklopft und erklärt habe, er möge zu Ende kommen.

Beide Kandidaten hätten ihre Vorstellung sodann beendet.

5.) Es bestehe der Verdacht, dass Stimmenkauf stattgefunden habe. Herr J. H. habe gesehen, dass ein Mitglied nach dem ersten Wahlgang seine Stimmkarte an Herrn A. P. ausgehändigt und „sein Geld“ verlangt habe. Eine Person habe gesagt: „Wir haben unser Geld, was machen wir jetzt, wir könnten eigentlich gehen“. Bemerkenswert sei, dass im ersten Wahlgang 369 Stimmen, im zweiten Wahlgang nur noch 310 Stimmen und im dritten Wahlgang nur noch 240 Stimmen abgegeben worden seien. Dies habe wohl Vernehmen nach seien die Stimmberechtigten nach dem ersten Wahlgang nach Homburg gebracht worden, wo in dem Lokal „Zum Michael“ ein großes Buffet aufgebaut gewesen sein soll.

6.) Beim dritten Wahlgang habe der Bundesvorsitzende erklärt, nun müsse eine Frau kandidieren. Der Versammlungsleiter Prof. H. B. habe dazu aufgefordert, dass männliche Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen sollten. Dies habe der Kandidat M. M. getan.

Des Weiteren tragen die Antragsteller vor, dass Frau G. Sch. bereits am 21.03.2009 die Aufstellung der Kandidaten gegenüber der Landesschiedskommission angefochten habe. Im Mai 2009 habe sie hieran erinnert. Die Landesgeschäftsführerin und Vertrauensperson P. D. habe erklären lassen, der Antrag sei nicht eingegangen.

Die Antragsteller behaupten außerdem, dass ein ordnungsgemäßes Protokoll zur Wahlkreisvertreterversammlung nicht geführt worden sei. Aus den handschriftlichen Aufzeichnungen der Protokollführerin ergebe sich u.a., dass im ersten Wahlgang zu Platz 2 das verkündete Ergebnis für Sch. nicht protokolliert worden sei. Das Stimmergebnis in der Stichwahl des zweiten Wahlganges zwischen G. und K. sei gar nicht mehr aufgenommen worden.

Am 13.05.2009 habe der Wahlkampfleiter Herr S. G. beim Kreiswahlleiter vorgesprochen und auf Unterlagen verwiesen, nach denen Herr G. weniger Stimmen als Herr Sch. bekommen habe.

Dem Kreiswahlleiter sei am 25.05.2009 offenbar ein nachgefertigtes Protokoll vorgelegt worden, bei dem die auf Veranlassung des Landesvorsitzenden im Nachhinein festgestellten Ergebnisse eingetragen worden seien.

Den erhobenen Vorwürfen ist die Vertrauensperson bereits mit ihren an den Kreiswahlausschuss gerichteten Schreiben vom 09.06.2009 und vom 17.06.2009 entgegengetreten:

Aus der Niederschrift der Versammlung ergebe sich, dass auf mehrfache ausdrückliche Fragen an das Auditorium seitens des Leiters der Versammlung, Prof. H. B., von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht oder das Wahlrecht irgendeines Versammlungsteilnehmers angezweifelt worden sei.

Die erst im Nachhinein behaupteten und in der Versammlung nicht gerügten Verstöße in der Versammlung habe es nicht gegeben.

Soweit sich ein Herr R. J. gegenüber der Landeswahlleitung in einem Schreiben geäußert habe, sei darauf hinzuweisen, dass dieser kein Mitglied der Partei sei. Ausweislich der Gästeliste sei er bei der Aufstellung des Kreiswahlvorschlages nicht zugegen gewesen.

Herr Ch. S., der sich ebenfalls in einem Schreiben gegenüber der Landeswahlleitung geäußert habe, sei nur kurze Zeit zu Beginn der Versammlung am 08.03.2009 anwesend gewesen; zudem sei er nicht wahlberechtigt gewesen. Seine Einwände bzgl. Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen seien ebenfalls unerheblich, da diese am Wahltag vorgelegen hätten.

Zu 1.) Es sei genügend Zeit und Raum vorhanden gewesen, um bei jedem Wahlgang die Stimmzettel unbeobachtet und unbeeinflusst geheim kennzeichnen zu können. So sei es möglich gewesen in einem etwa fünfzig Quadratmeter großen Vorraum der Versammlungshalle an den dort befindlichen sieben Stehtischen seinen Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Zu 2.) Es sei unzutreffend, dass mehrere Teilnehmer mehr als einen Stimmzettel für einen Wahlgang erhalten hätten. Lediglich in einem Einzelfall habe S. G. als nichtstimmberechtigter Versammlungsteilnehmer zwei aneinander haftende Stimmzettel entdeckt. Dieses – geheilte – Einzelvorkommnis sei jedoch nicht wahlrelevant.

Zu 3.)

a) Bei den Parteimitgliedern J. habe im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung die Wahlberechtigung vorgelegen. Sie hätten einen gültigen Bundespersonalausweis mit Wohnsitz in Homburg vorgelegt. Aus den im Nachhinein vorgelegten Unterlagen ergebe sich, dass sie sich auch drei Monate vor dem Zusammentritt „sonst gewöhnlich im Saarland aufgehalten“ haben.

b) Der unstreitig nicht wahlberechtigte türkische Staatsangehörige B. M. hat nach dem Vortrag der Vertrauensperson und ausweichlich der vorgelegten Mandatsprüfungsliste sowie eidesstattlicher Versicherungen mangels Stimmberechtigung keine Stimmkarte erhalten und nicht an der Wahl teilgenommen.

Stimmkarten seien auch erst nach gründlicher Prüfung des Personalausweises ausgehändigt worden.

Zu 4.) Jedem Bewerber sei eine ausreichend lang bemessene Redezeit eingeräumt worden, bevor der jeweilige Redner höflich gebeten worden sei, zum Ende zu kommen. Manche Bewerber hätten ihre Vorstellungsreden kurz gefasst, andere wiederum hätten deutlich überzogen.

Zu 5.) Die Behauptung, Angetrunkene, Betrunkene und Drogenabhängige hätten sich bei dem Sammlungsgast A. P. „Wahlgeld“ abgeholt, sei völlig aus der Luft gegriffen.

Mit Schreiben vom 10.09.2009 legte die Landeswahlleiterin die Anfechtung dem Landtag vor.

In ihrer Stellungnahme führt sie zunächst aus, die Anfechtung sei unzulässig, da sie schon vor der Durchführung der Wahl erfolgt sei, also zu einem Zeitpunkt, als das Ziel der Anfechtung noch nicht existent gewesen sei. Darüber hinaus hält sie die Anfechtung auch für unbegründet.

Zu 1.) Die Vertrauensperson sei der Behauptung, es habe keine Möglichkeit zur geheimen Wahl bestanden, entgegengetreten

Zu 2.) Die Angaben zu dem Erhalt mehrerer Stimmzettel lassen sich nur teilweise konkreten Wahlgängen zuordnen. Es seien keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass ein bestimmter Teilnehmer in einem bestimmten Wahlgang tatsächlich zwei oder mehr Stimmen angegeben habe.

Zu 3.)

a) Die melderechtliche Anmeldung im Zeitraum vom 01.03. bis 12.03.2009 sei ein Indiz dafür, dass das Ehepaar J. in dieser Zeit in Homburg mit Domizilwillen eine Wohnung im Sinne des § 8 Abs. 1 LWG innehatte. Aufgrund der vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen, nach denen sich das Ehepaar bereits seit Dezember 2008 gewöhnlich in Homburg und in St. Wendel aufgehalten habe, könne die Erfüllung des wahlrechtlich erforderlichen Dreimonatszeitraums angenommen werden.

b) Welche der eidesstattlichen Versicherungen bzgl. der Stimmabgabe des B. M. mehr Glauben geschenkt werden kann, kann nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich der in Zweifel gezogenen organisatorischen Maßnahmen der Versammlungsleitung wirke die detaillierte Schilderung des Mandatsprüfungsverfahrens durch die Vertrauensperson überzeugend. Selbst wenn im Falle des B. M. die Überprüfung des Personalausweises versehentlich vergessen worden sei, spräche dies nicht für unzureichende organisatorische Maßnahmen im Allgemeinen.

Zu 4.) Es seien keine Anhaltspunkte erkennbar, dass sich die Bewerber nicht in angemessener Zeit vorstellen konnten. Die beanstandeten Bitten des Gastredners begründeten diesen Vorwurf nicht hinreichend.

Zu 5.) Dem Verdacht des Stimmenkaufes sei entgegengetreten worden. In der Anfechtungsschrift seien lediglich Vermutungen geäußert worden. Auch durch die der Anfechtungsschrift beigefügte eidesstattliche Versicherung ergebe sich kein Beleg für einen solchen Verdacht.

Zu 6.) Es seien keine Anhaltspunkte erkennbar, dass der Bewerber Herr M. M. gezwungen worden sei, auf seine Kandidatur zu verzichten oder dass der Versammlung keine ausgewogene personale Auswahl möglich gewesen sei.

Auch aus den übrigen Ausführungen ergäben sich keine Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften. Aus dem Vortrag der Anfechtenden selbst gehe hervor, dass die Nachzählung der Stimmzettel trotz einiger zahlenmäßiger Abweichungen nicht dazu führt, dass andere Listenkandidaten gewählt worden wären oder eine andere Reihenfolge der gewählten Listenkandidaten auf dem Kreiswahlvorschlag hätte vorgesehen werden müssen. Ein knappes Wahlergebnis begründe allein noch keinen Verdacht auf einen Wahlfehler.

Die Anfechtung wurde dem Landtag von der Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 18.09.2009 unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 14.09.2009 vorgelegt.

Entscheidungsgründe

Die Anfechtung ist zulässig, jedoch unbegründet.

I.

Die Anfechtung ist zulässig.

Die Anfechtung wurde form- und fristgerecht bei der Landeswahlleiterin eingelegt und begründet. Sie ist schriftlich und unter Einhaltung der Frist des § 46 Abs. 6 Landtagswahlgesetz (LWG) bei der nach § 46 Abs. 4 LWG zuständigen Stelle eingelegt worden.

Der Anfechtungsführer ist auf Grund seiner Wahlberechtigung zur Wahl des Landtags des Saarlandes anfechtungsberechtigt i.S.d. § 46 Abs. 3 LWG.

II.

Die Anfechtung ist jedoch unbegründet.

Nach § 46 Abs. 2 LWG kann die Wahl wegen Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst worden ist.

Im Ergebnis kann vorliegend ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften nicht festgestellt werden.

Zu den wesentlichen Wahlvorschriften im Sinne des § 46 Abs. 2 LWG gehören die Wahlrechtsgrundsätze, die in Art. 63 Abs. 1 SVerf. und speziell für die Landtagswahl in § 1 Abs. 1 LWG ihren Niederschlag gefunden haben. Danach sind die Abgeordneten des Saarländischen Landtages in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl zu wählen (so auch Verfassungsgerichtshof des Saarlandes vom 24.11.1995 – Lv 1/95).

Das Wahlprüfungsverfahren dient von seiner Zielrichtung her primär und unmittelbar dem Schutz des objektiven Wahlrechts und damit der Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Wahl und der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Landtages. Damit scheiden alle Verstöße von vorneherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Denn es ist nicht Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens, jeden Rechtsverstoß zu ahnden, sondern nur, über die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments zu wachen (vgl. BVerfG in ständiger Rechtsprechung; BWahlG, 8 Aufl., Rdnr. 13 zu § 49). Eine Wahlanfechtung kann nur dann Erfolg haben, wenn sie auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich unter den gegebenen Umständen nicht nur um eine abstrakte, rein theoretische Möglichkeit handeln, sondern sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete, nicht ganz fern liegende sein (vgl. BVerfGE 29, 154; 40, 11; 48, 271; 85, 148).

Da die Aufstellung der Wahlkandidaten die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht darstellen, können auch Fehler bei der Auswahl, Aufstellung und Nominierung von Wahlbewerbern für Volksvertretungen, die objektiv gegen die Verfassung und/oder die Wahlgesetze verstoßen im Anfechtungsverfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Ungültigkeit der angefochtenen Wahl führen, wenn die Fehler sich (mit hoher Wahrscheinlichkeit) auf die Zusammensetzung der Volksvertretung ausgewirkt haben (HambVerfG, Urteil vom 04.05.1993 – 3/ 92, zitiert nach Juris, Rn 87).

Halten die Parteien bei der Wahl der Vertreterversammlung oder der Kandidaten den Kernbestand an Verfassungsgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann, nicht ein, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler. Ereignen sich hingegen bei der Kandidatenaufstellung der Parteien Verstöße gegen die Regeln, die nach diesem Maßstab nicht elementar sind, so berührt dies die Voraussetzungen einer „Wahl“ nicht und scheidet von vornherein als Wahlfehler aus (BVerfG, Beschluss vom 20.10.1993 Rn. 41 BVerfGE 89, 243). Da die einmal durch Wahl hervorgebrachten Volksvertretungen wegen der diesen zukommenden Funktionen größtmöglichen Bestandsschutz verlangen, ist es geboten, die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen können, eng und strikt zu begrenzen. Dadurch kann die Gefahr, dass Parteien durch einen – etwa bewussten – Verstoß gegen wahlrechtliche Regelungen bei der Kandidatenaufstellung Einfluss auf die Gültigkeit einer Wahl nehmen, eingeschränkt werden (BVerfG, Beschluss vom 20.10.1993 Rn. 42).

Vorliegend kann nicht davon ausgegangen werden, dass es bei der Aufstellung der Wahlwerberliste so schwere Verstöße gegen demokratische Wahlrechtsgrundsätze gegeben hat, dass die vorgeschlagenen Wahlwerber nicht im Sinne von § 17 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 LWG gewählt worden sind.

Zu 1.)

Die von den Einspruchsführern vorgetragene Bedenken im Hinblick auf die Gewährleistung einer geheimen Wahl der Kandidaten können der Wahlanfechtung nicht zum Erfolg verhelfen.

Nach § 17 Abs. 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes sind die Wahlbewerber einer Partei oder Wählergruppe in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung von den im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung im Wahlkreis bzw. für Landeslisten im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe zu wählen. Hierbei handelt es sich um eine Kernregelung des demokratischen Wahlrechts. Es gelten aber nicht die strengen Vorgaben wie bei staatlichen Wahlen.

Die für das Bewerberaufstellungsverfahren vorgeschriebene geheime Wahl erfordert lediglich, dass schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt wird und diese verdeckt gekennzeichnet und ohne Einsichtnahme anderer abgegeben werden können (vgl. Schreiber, § 21 Rdnr. 27).

Diesen Vorgaben wurde vorliegend Genüge getan. Es wurde schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt. Diese konnten auch verdeckt gekennzeichnet werden. Denn den Stimmberechtigten standen Wahlkabinen zur Verfügung. Es ist nicht ersichtlich, dass es trotz der behaupteten Verunreinigungen der Wahlkabinen nicht möglich gewesen sein soll, in diesen zumindest einen Stimmzettel anzukreuzen. Ebenso kann nicht davon ausgegangen werden, dass den Wahlberechtigten, die die Wahlkabinen aufgrund der behaupteten Verunreinigungen nicht nutzen wollten, ansonsten keine Gelegenheit zur Verfügung stand, ihren Stimmzettel unbeaufsichtigt zu kennzeichnen. Selbst wenn entsprechend der – von der Vertrauensperson widersprochenen – Behauptung der Anfechtungsführer an den Stehtischen im Vorraum des Versammlungsraumes regelmäßig Personen gestanden haben, hätten die Wahlberechtigten, die an sonstiger Stelle in den Räumlichkeiten der Versammlung ihren Stimmzettel ausgefüllt haben, andere Versammlungsteilnehmer durch eine entsprechende Körperhaltung an einer Einsichtnahme hindern können. Ein Verstoß des Gebots der geheimen Abstimmung kann nicht bereits dann angenommen werden, wenn lediglich festgestellt werden kann, dass die Möglichkeit bestand, Einblick in das Abstimmungsverhalten anderer zu nehmen, sofern diese das billigten.

Zu 2.)

Auch dieser Einwand der Anfechtungsführer kann nicht zu Ungültigkeit der Wahl führen.

Nach ihrem Vorbringen sollen in mindestens drei Fällen Wahlberechtigte zwei Stimmzettel für einen Wahlgang erhalten haben. Hätten diese Personen tatsächlich beide Stimmzettel ausgefüllt und abgegeben, würde es sich hierbei zweifellos um einen Wahlfehler handeln, da eine doppelte Stimmabgabe dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl widerspricht.

Hiervon kann indes nicht ausgegangen werden, da eine doppelte Stimmabgabe von den Anfechtungsführern schon nicht behauptet wurde. Aus ihrem Vortrag ergibt sich vielmehr lediglich die Möglichkeit eines solchen Geschehens, nicht hingegen, dass sich diese Möglichkeit auch tatsächlich realisiert hat. Eine nicht näher belegte Vermutung von Wahlfehlern kann jedoch die Gültigkeit der Wahl nicht berühren.

Eine weitere Verwendung an angeblich ab einem parteilosen Versammlungsteilnehmer nach Verlassen der Versammlung abgegebenen Stimmkarten ist weder konkret vorge tragen noch ergibt sie sich aus der Aktenlage.

Zu 3.)

a) Wahlberechtigung der Eheleute J.

Auch mit Blick auf die Wahlberechtigung der Eheleute J. ist ein Wahlfehler nicht feststellbar.

§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LWG bestimmt, dass eine Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlags eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder einer Partei ist. Wahlberechtigt sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 LWG alle Deutschen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Saarland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Vorliegend kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kandidatenaufstellung deswegen fehlerhaft erfolgt ist, weil die an der Wahl teilnehmenden Eheleute J. das Wohnsitzerfordernis nicht erfüllt haben.

Das Innehaben einer Wohnung knüpft zunächst an die formelle melderechtliche Lage an. Unstreitig ist vorliegend, dass die Eheleute in der Zeit vom 01.03.2009 bis zum 12.03.2009 und damit im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in Homburg gemeldet waren (siehe auch entsprechende Einträge im Melderegister der Kreisstadt Homburg).

Durchgreifende Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Eheleute entgegen diesen Angaben die Wohnung in Homburg nicht bezogen und sich dort nicht gewöhnlich aufgehalten haben, bestehen insbesondere angesichts der vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Eheleute J. nicht. Die nicht näher belegte Behauptung der Anfechtungsführer, in dem Haus habe in dem genannten Zeitraum eine weitere Untermieterin gewohnt und diese habe angegeben, das Ehepaar habe dort nicht gewohnt, vermag diese Annahme nicht zu widerlegen.

Die dem Kreiswahlausschuss vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen sprechen darüber hinaus dafür, dass sich die Eheleute auch in den drei Monaten vor dem Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung gewöhnlich im Saarland aufgehalten haben, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch in Rheinland-Pfalz gemeldet waren. Die Echtheit dieser eidesstattlichen Versicherungen wurde auch seitens der Staatsanwaltschaft nicht angezweifelt.

Ungeachtet dessen muss die Frage, ob sich die Eheleute entgegen der melderechtlichen Situation bereits seit Dezember 2008 im Saarland gewöhnlich aufgehalten habe, vorliegend nicht abschließend geklärt werden, da im konkreten Fall die Teilnahme der Eheleute an der Kandidatenaufstellung keinen wahlrechtlich relevanten Gesetzesverstoß darstellen würde.

Eine lückenlose Überprüfung der Frage, ob ansonsten teilnahmeberechtigte Mitglieder der Partei in den drei Monaten vor der Mitgliederversammlung zur Wahl der Kandidaten das Sesshaftigkeitserfordernis erfüllt haben, wird den Parteien auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht möglich sein. Zwar kann durch eine Kontrolle der Personalausweise im Rahmen der Veranstaltung festgestellt werden, dass die Teilnehmer im Landtagswahlkreis gemeldet sind, weitergehende Überprüfungen dürften jedoch nicht ohne weiteres möglich sein. Zum einen wird kurzfristig keine Abfrage bei den Meldebehörden erfolgen können. Zu anderen wird auch in den Fällen, in denen keine ordnungsgemäße Registrierung bei den Meldebehörden erfolgt ist, die Überprüfung, ob die Teilnehmer sich sonst im Saarland gewöhnlich aufhalten, ohne aufwendigere weitere Ermittlungen nicht möglich sein.

Nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts widerspräche es der Aufgabe der Wahl, ein funktionsfähiges Repräsentationsorgan des Volkes hervorzubringen, wenn ihre Gültigkeit durch das Nichteinhalten von Verfahrensregeln in Frage gestellt wäre, deren lückenlose Befolgung den Parteien unmöglich oder unzumutbar wäre (BVerfG, Beschluss vom 20.10.1993, Rn. 55.). Ein die Gültigkeit der Wahl berührender Verstoß gegen die Regelung des § 17 LWG kann aus diesem Grunde nur gegeben sein, wenn die Partei ihr zumutbare organisatorische Maßnahmen unterlassen hat, um auch die Frage des Wohnsitzes zu klären.

Davon kann indes nicht ausgegangen werden, da nach den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen der Vertrauensperson der Partei DIE LINKE die Personalausweise der Eheleute J. am Tag der Versammlung der Wahlprüfungskommission vorgelegt wurden und sich hieraus der Wohnsitz im Saarland zum Versammlungszeitpunkt ergab. Ohne konkrete Hinweise darauf, dass die Dreimonatsfrist nicht eingehalten wurde, gab es für die Wahlleitung keine Veranlassung, weitere Ermittlungen durchzuführen. Im Rahmen der Mandatsprüfung ist einzig die sorgfältige Prüfung vorliegender Unterlagen wie Ausweispapiere und Parteimitgliedslisten ausschlaggebend.

Daher ist nicht ersichtlich, dass rechtlich mögliche und zumutbare organisatorische Maßnahmen durch die Partei DIE LINKE unterlassen wurden.

Eine andere Beurteilung würde sich nur ergeben, wenn denjenigen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung verantwortlich sind, Anhaltspunkte für eine fehlende Teilnahmeberechtigung an der Listenaufstellung vorliegen würden. Derartiges ist jedoch weder vorgetragen noch ergibt es sich aus der Aktenlage.

b) Teilnahme eines türkischen Staatsangehörigen an der Wahl

Auch die Beanstandung bezüglich der Teilnahme eines türkischen Staatsangehörigen an der Wahl der Kandidaten greift im Ergebnis nicht durch.

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 LWG ist die Wahlberechtigung an die deutsche Staatsangehörigkeit geknüpft.

Nach den vorliegenden eidesstattlichen Versicherungen ist nicht feststellbar, ob der türkische Staatsangehörige B. M. an der Wahl der Kandidaten teilgenommen hat. Aber selbst wenn hier von einem Wahlfehler auszugehen wäre, wäre dieser jedenfalls nicht mandatsrelevant, da nach den gegebenen Umständen keine konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass er auf das Wahlergebnis und letztlich auf die Stimmverteilung im Landtag von Einfluss gewesen wäre, denn sowohl nach dem vom Kreiswahlausschuss vorgelegten Ergebnis der Wahlen und nach dem in der Versammlung verkündeten Ergebnis bestand mindestens ein Unterschied von zwei Stimmen bei den Wahlergebnissen.

Zu 4.)

Auch im Hinblick auf diese Beanstandung ist ein Wahlfehler nicht feststellbar.

Grundsätzlich müssen sich die Stimmberechtigten hinreichend über die Persönlichkeit und das politische Programm eines Bewerbers informieren können.

Es ist nicht ersichtlich, dass die persönliche Vorstellung von Bewerbern gemäß § 17 Abs. 2 S. 3 LWG vorliegend unterbunden wurde. Allein die Aufforderung, sich kürzer zu fassen, stellt noch keinen Verstoß gegen fundamentale Verfahrensgrundsätze einer demokratischen Wahl dar. Denn dadurch wird nicht grundsätzlich das Recht des Bewerbers beschnitten, seine politischen Vorstellungen den Stimmberechtigten kundzutun. Auch wurde nie angezweifelt, dass die den Kandidaten zur Verfügung stehende Zeit trotz allem angemessen war. Es ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass insoweit eine Rüge – insbesondere auch von den Kandidaten, die aufgefordert worden sein sollen, sich kürzer zu fassen – während der Versammlung erhoben worden ist.

Zu 5.)

Ein Wahlfehler ist bei dieser Beanstandung nicht feststellbar.

Soweit durch die Anfechtungsführer der Verdacht geäußert wurde, es sei im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung zu einem Stimmenkauf gekommen, fehlt insoweit eine hinreichend substantiierte Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, dass es tatsächlich für die Stimmabgabe zugunsten bestimmter Kandidaten zu Geldzahlungen gekommen ist.

Es ist nicht nachweisbar, ob es tatsächlich zu Geldzahlungen gekommen ist. Daher ist eine Beurteilung der Frage, ob es in diesem Zusammenhang zu einer Stimmabgabe gekommen ist, nicht möglich.

Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer nicht näher belegten Vermutung vermögen keinen mandatsrelevanten Wahlfehler zu begründen.

Zu 6.)

Auch diese Beanstandung begründet keine Wahlanfechtung.

Nach § 17 Abs. 2 LWG werden die Bewerber in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt.

Soweit diese Grundsätze eingehalten werden, sind geschlechtsbezogene Quotierungen bei Listenbewerbungen grundsätzlich dem autonomen Satzungsrecht der Parteien und Wählergruppen überlassen, § 17 Abs. 3 und 4 LWG.

Derartige Quotierungen werden angesichts ihrer Zielsetzung nach einer Abwägung der Verfassungsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 des GG, der Parteiautonomie im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GG und des Gleichberechtigungsgebotes gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG als verfassungsrechtlich gerechtfertigt angesehen und unterliegen als Recht der inneren Ordnung der Partei nicht staatlicher Wahlprüfung.

Satzungsvorgaben der Partei DIE LINKE wie in § 10 Abs. 5 der Landessatzung Saar vom 09.09.2007 normiert: „Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.“ sind somit aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten als parteiautonom und nicht der Wahlprüfung unterliegend einzustufen.

Da vorliegend keine Wahlfehler festgestellt werden konnten, die sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt haben, ist die Anfechtung daher insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

D. Zur Wahlanfechtung

des Herrn P. R.,

- WA 14/5 -

g e g e n

die Gültigkeit der Wahl zum 14. Landtag des Saarlandes am 30. August 2009 hat der Wahlprüfungsausschuss des Landtages in seiner Sitzung vom 10.02.2011 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit am 14.09.2009 bei der Landeswahlleiterin eingegangenem Schreiben hat Herr P. R. die Landtagswahl vom 30.08.2009 angefochten.

1.)

Zur Begründung rügt er zunächst, dass auf dem amtlichen Stimmzettel für den Landtagswahlkreis Neunkirchen beim Landeswahlvorschlag der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) an Nr. 5 unzutreffend Herr „T. K.“ (in fehlerhafter Schreibweise) anstelle von Herrn „T. K.“ abgedruckt worden sei.

2.)

Zudem rage auf den Stimmzetteln der Orientierungspfeil, welcher den Wähler auf die Spalte hinweise, in der er sein Kreuz machen solle, bis in das Feld hinein, das der Liste der CDU zuzuordnen sei.

3.)

Ein weiterer Wahlfehler bestehe darin, dass am Wahltag bereits um 16.30 Uhr über den Kurzmittlungsdienst „twitter“ erste Prognosen veröffentlicht worden seien.

4.)

Ein weiterer Wahlfehler liege darin, dass eine Wählerin vom verantwortlichen Wahlvorstand an der Stimmabgabe gehindert worden sei, weil sie ihr Kreuz mit einem Kugelschreiber statt mit dem in der Wahlkabine ausliegenden Bleistift gemacht hat.

5.)

Ein Wahlfehler liege auch darin begründet, dass der Ministerpräsident aus den Mitteln der Landesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Wahlwerbung zu Gunsten der CDU betrieben habe. Im Vorfeld der Landtagswahl sei im 14-Tage-Rhythmus in mehreren amtlichen Bekanntmachungsblättern eine Anzeige der Landesregierung unter der Überschrift „Der Ministerpräsident informiert“ unter Beifügung des Wappens des Saarlandes und eines Portraits von P. M. erschienen. Dabei habe der Regierungschef offen um die Stimme der Wähler geworben. Diese Anzeigenkampagne sei nicht vom CDU-Landesverband, sondern aus den Mitteln der Landesregierung bezahlt worden. Hierbei handele es sich nicht mehr um eine legitime Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, sondern um verbotene Wahlwerbung.

6.)

Darüber hinaus wäre bei der Aufstellung des Wahlvorschlages der Partei Die Linke gegen tragende Wahlrechtsgrundsätze verstoßen worden. Im Einzelnen siehe unter WA 14/4.

7.)

Ferner verstoße die Regelung über die Reihenfolge und Bekanntmachung der Wahlvorschläge in § 24 Abs. 1 Satz 1, 2 LWG gegen das Willkürverbot, das Gebot der Wahlgleichheit sowie das Gebot der Gleichbehandlung der politischen Parteien. Die Regelung stelle eine ungerechtfertigte Privilegierung der im Landtag vertretenen Parteien dar, da sie geeignet sei, dem Wähler ein falsches Bild über die Stärkeverhältnisse der einzelnen kandidierenden Parteien zu vermitteln. Das Argument der Rechtsprechung, der mündige Bürger lasse sich bei seiner Entscheidung ausschließlich von den Programmen und den Kandidaten leiten, greife zu kurz. Viele Bürger wählten die von ihnen präferierte Partei nur nicht, weil ihr auf Grund der hohen Listennummer keine Aussicht auf ein Überspringen der 5 % Hürde eingeräumt werde. Da ein Verstoß gegen die wahlrechtliche Chancengleichheit im Raume stehe, müssen zwingende Gründe für die Regelung vorliegen.

8.)

Schließlich sei die Regelung des § 38 Abs. 1 LWG (5 % Sperrklausel) verfassungswidrig und nichtig. Die Regelung verstoße gegen den Erfolgsgleichwert der Wählerstimmen sowie das Gebot der Gleichbehandlung politischer Parteien. Jedenfalls sei die konkrete Ausgestaltung des § 38 LWG zu beanstanden. Dies könne durch „Ersatzstimmen“ für den Fall, dass die Hauptstimme für eine Partei abgegeben werde, der kein Sitz im Parlament zugeteilt werde, behoben werden.

Mit Schreiben vom 15.09.2009 legte die Landeswahlleiterin die Anfechtung dem Landtag vor. In ihrer Stellungnahme führt sie aus, dass die Anfechtung unbegründet sei. Nach § 46 Abs. 2 LWG könne die Landtagswahl nur wegen Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften angefochten werden, wenn die Möglichkeit bestehe, dass durch den Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst worden sei.

Zu 1.)

Der Druckfehler auf dem Stimmzettel für den Landtagswahlkreis Neunkirchen sei bei objektiver und sachlicher Betrachtung nicht geeignet, die Wahlentscheidung der Wähler zu beeinflussen. Die Wähler, die die aufgedruckten Namen der Bewerber nicht, nicht genau oder nicht vollständig durchlesen, orientierten sich bei ihrer Wahlentscheidung in der Regel an den fett gedruckten Kurzbezeichnungen der Parteien und Wählergruppen. Die Wähler, die die aufgedruckten Namen genau und vollständig lesen, dürften aus der Angabe „T. K.“ überwiegend auf einen Druckfehler geschlossen haben. Im Übrigen begründe die fehlerhafte Angabe des Vornamens des fünften Bewerbers der Landesliste nach der allgemeinen Lebenserfahrung keine hinreichend konkrete Möglichkeit einer Beeinflussung des Wahlergebnisses. Auch bei fehlerfreiem Aufdruck des Vornamens wäre voraussichtlich kein wesentlich anderes Wahlergebnis und auch keine andere Sitzverteilung anzunehmen.

Zu 2.)

Die Stimmzettel entsprächen den gesetzlichen Vorgaben des Landtagswahlrechts und – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – den verfassungsrechtlichen Grundsätzen einer demokratischen Wahl. Der Umstand, dass die Spitze des Orientierungspfeils in das erste oberste Kästchen hineinragt, sei objektiv nicht geeignet, die Wahlentscheidung der Wähler zu beeinflussen. Bei dem Orientierungspfeil handele es sich erkennbar nur um eine grafische Hilfestellung. Der Wähler werde weder verwirrt noch irreführt. Für diese Auffassung spreche ferner, dass selbst eine unzutreffende Reihenfolge der Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nicht geeignet sind, auf die Wahlentscheidung der Wähler und damit auf die Mandatsverteilung einzuwirken (BVerfGE 29, 154).

Zu 3.)

Die Zahlen der Twitter-Meldungen stimmen mit den Zahlen der ersten Prognosen nicht überein. Die Twitter-Meldung aus Radebeul habe sich allerdings der Prognose von Infratest dimap angenähert. In dieser Angelegenheit seien Ermittlungen aufgenommen und Stellungnahmen eingefordert worden. Allerdings sei weder vorgetragen noch ersichtlich, wie das Wahlergebnis hätte beeinflusst werden können.

Zu 4.)

Hinsichtlich der Vorgänge in dem Riegelsberger Wahllokal „Lindenschule“ wird auf die Stellungnahme zu der insoweit erhobenen Anfechtung von Ch. und H. J. verwiesen.

Zu 5.)

Nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts dürfe die Öffentlichkeitsarbeit einer Regierung zur Wahrung der Chancengleichheit der an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen bestimmte Grenzen und Beschränkungen in der Vorwahlzeit und in der heißen Wahlkampfphase nicht überschreiten. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes solle entsprechend abgewartet werden.

Zu 6.)

Hinsichtlich des Verfahrens der Aufstellung des Kreiswahlvorschlags der Partei DIE LINKE wird auf die Stellungnahme in dem hierzu anhängigen Verfahren verwiesen.

Zu 7.)

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge in ihrer Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln verletzen nicht die Chancengleichheit der an der Wahl teilnehmenden Parteien. Die nachrangige Platzierung der nicht im Landtag vertretenen Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen sei objektiv nicht geeignet, die Wahlentscheidungen der Wähler zu beeinflussen. Eine Desorientierung der Wähler allein aufgrund der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel sei weder zu befürchten noch hinreichend dargetan.

Zu 8.)

Ebenso bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die 5%-Sperrklausel. Diese finde ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung darin, dass sie einer übermäßigen Zersplitterung der im Parlament vertretenen Parteien und Wählergruppen entgegenwirke und so in geeigneter und verhältnismäßiger Weise die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherstelle (BVerfGE 120, 82, 110).

Entscheidungsgründe

Die Anfechtung ist zulässig, jedoch unbegründet.

I.

Die Anfechtung ist zulässig.

Die Anfechtung wurde form- und fristgerecht bei der Landeswahlleiterin eingelegt und begründet. Sie ist schriftlich und unter Einhaltung der Frist des § 46 Abs. 6 Landtagswahlgesetz (LWG) bei der nach § 46 Abs. 4 LWG zuständigen Stelle eingelegt worden.

Der Anfechtungsführer ist auf Grund seiner Wahlberechtigung zur Wahl des Landtags des Saarlandes anfechtungsberechtigt i.S.d. § 46 Abs. 3 LWG.

II.

Die Anfechtung ist jedoch unbegründet.

Nach § 46 Abs. 2 LWG kann die Wahl wegen Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst worden ist.

Im Ergebnis kann vorliegend ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften nicht zuverlässig festgestellt werden.

Zu den wesentlichen Wahlvorschriften im Sinne des § 46 Abs. 2 LWG gehören die Wahlrechtsgrundsätze, die in Art. 63 Abs. 1 SVerf. und speziell für die Landtagswahl in § 1 Abs. 1 LWG ihren Niederschlag gefunden haben. Danach sind die Abgeordneten des Saarländischen Landtages in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl zu wählen (so auch Verfassungsgerichtshof des Saarlandes vom 24.11.1995 – Lv 1/95).

Das Wahlprüfungsverfahren dient von seiner Zielrichtung her primär und unmittelbar dem Schutz des objektiven Wahlrechts und damit der Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Wahl und der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Landtages. Damit scheidet alle Verstöße von vorneherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Denn es ist nicht Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens, jeden Rechtsverstoß zu ahnden, sondern nur, über die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments zu wachen (vgl. BVerfG in ständiger Rechtsprechung; BWahlG, 8 Aufl., Rdnr. 13 zu § 49). Eine Wahlanfechtung kann nur dann Erfolg haben, wenn sie auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Dabei darf es sich unter den gegebenen Umständen nicht nur um eine abstrakte, rein theoretische Möglichkeit handeln, sondern sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete, nicht ganz fern liegende sein (vgl. BVerfGE 29, 154; 40, 11; 48, 271; 85, 148).

1.)

Der Druckfehler beim Vornamen eines Bewerbers stellt im konkreten Einzelfall keinen Anfechtungsgrund dar.

Zwar ist festzustellen, dass bei dem Druck des Stimmzettels der Vorname des Bewerbers nicht korrekt wiedergegeben worden ist. Ein solcher Formfehler führt jedoch nicht dazu, dass die Voraussetzungen einer Wahlanfechtung aus diesem Grunde gegeben sind.

Denn bei verständiger Würdigung ist es bei dieser Konstellation der Wählerin und dem Wähler bewusst, dass es sich lediglich um ein Druck- oder Übertragungsversehen handeln kann. Der Vorname „T.“ (fehlerhafte Schreibweise) existiert im deutschen Sprachraum nämlich nicht, wohingegen der Vorname „T.“ vergleichsweise weit verbreitet ist.

Eine maßgebliche Beeinflussung des Wählerwillens mit der Konsequenz einer möglichen Mandatsverschiebung erscheint auch im Hinblick auf den Listenplatz des Bewerbers (Platz 5 der Landesliste und Platz 3 der Wahlkreisliste Saarbrücken) sowie die Tatsache, dass sich Wahlentscheidungen vorrangig an den Inhalten der Wahlprogramme sowie den Bewerbern auf den vorderen Listenplätzen orientieren, nicht glaubhaft dargelegt.

Mit insgesamt 8.099 auf die NPD landesweit entfallenden Stimmen, was einem Anteil von 1,5 % entspricht, hat die Partei ohnehin die Fünfprozenthürde deutlich unterschritten. Eine Mandatsrelevanz hätte rechnerisch erst dann eintreten können, wenn die Partei ihr Stimmergebnis mehr als verdreifacht hätte. Und auch in diesem Falle wäre der Wahlbewerber Kreis noch nicht in den Landtag eingezogen. Hierfür hätte es eines noch höheren Stimmanteils seiner Partei bedurft.

Dass sich eine solch große Zahl von Wählerinnen und Wählern alleine von der Tatsache, dass sie den Wahlbewerber wegen des marginal unkorrekt abgedruckten Vornamens beim Wahlvorgang nicht identifizieren konnte, von einer Wahlentscheidung zu Gunsten der NPD abhalten ließ, erscheint lebensfremd.

Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Formfehler und der Mandatsverteilung kann mithin nicht erkannt werden.

2.)

Bezüglich der Beanstandung des sog. Orientierungspfeils siehe die Ausführungen bei WA 14/3.

3.)

Die Twitter-Veröffentlichungen von angeblichen Ergebnissen der Wählerbefragungen vor Schließung der Wahllokale beinhalten keinen Wahlfehler und konnten das Wahlergebnis und die Sitzverteilung ebenfalls nicht beeinflussen.

Eine durch einen Privaten vorgenommene Veröffentlichung von Wählerbefragungen kann nur in Ausnahmefällen als Wahlfehler und insbesondere als Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl angesehen werden. Ein Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl kann bei vor Ablauf der Wahl veröffentlichten Umfragen des tatsächlich erfolgten Wählerverhaltens nur dann vorliegen, wenn diese auf gesicherter Grundlage erfolgen, also die bisherigen (tatsächlichen) Ergebnisse der Wahl widerspiegeln und aus diesem Grund hinreichend Gewähr dafür bieten, dass das Endergebnis der Wahl dieser Prognose entspricht. Nur unter dieser Voraussetzung ergibt sich ein tatsächlicher Wissensvorsprung und der Vorteil das eigene Stimmverhalten vom bisherigen Ergebnis abhängig machen zu können (vgl. Hientzsch, DÖV 2010, S. 357, 360).

Auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen der Wahlforschungsinstitute und des WDR erscheint es faktisch ausgeschlossen, dass die der ersten Prognose zugrunde liegenden Daten den Verfassern der Twitter-Meldungen bereits gegen 16.30 Uhr tatsächlich vorliegen konnten. Dieses stützt sich insbesondere auf die Stellungnahme des WDR vom 23.09.2009. Zu vergleichen sind nicht die Twitter-Meldung und die sog. 18.00 Uhr-Prognose, welche nach Auskunft des WDR erst nach 17.30 Uhr entstanden sind, sondern die bei infratest dimap vor der Twitter-Veröffentlichung diskutierten Ergebniskorridore. Diese weichen nach Auskunft des WDR deutlicher von den Twitter-Veröffentlichungen ab als die erst nach der Veröffentlichung entstandene Prognose.

Ein Verstoß gegen das Verbot der vorzeitigen Veröffentlichung nach § 29 Abs. 2 LWG kann damit nicht schlüssig festgestellt werden.

Somit muss es sich bei den Veröffentlichungen um Schätzungen auf der Grundlage der Vorwahlumfragen und ggf. anderweitigen Erkenntnisquellen, wenn nicht gar um einfache Schätzungen ohne solche Anhaltspunkte, gehandelt haben. Hierbei handelt es sich nicht um einen Wahlfehler.

Zudem ist vom Anfechtungsführer nicht schlüssig dargelegt worden, worin der Zusammenhang zwischen den Twitter-Meldungen und deren Auswirkungen auf den tatsächlichen Wahlausgang liegen könnte. Dabei muss auch beachtet werden, dass derzeit Twitter-Dienste nur von einem verhältnismäßig geringen Teil der Wahlberechtigten genutzt werden und auch diese sich nicht stets stundenaktuell über alle neue Nachrichten informieren. Der Teil der Wahlberechtigten, der in der Zeit von 16.30 bis 18.00 Uhr tatsächlich eine der beiden Twitter-Meldungen zur Landtagswahl im Saarland gelesen hat und der zudem zu dieser Uhrzeit seine Stimme noch nicht abgegeben hatte, ist nach der Lebenserfahrung verschwindend gering. Auf die Veröffentlichung zur Landtagswahl im Saarland gab es bei Twitter lediglich fünf Reaktionen, wobei nicht bekannt ist, ob es sich dabei überhaupt um Personen aus dem Saarland handelt.

Erst ab 21.03 Uhr, also weit nach Schließung der Wahllokale, ist durch eine Veröffentlichung auf Spiegel-online eine breitere Öffentlichkeit via Internet auf die Twitter-Veröffentlichungen aufmerksam gemacht worden.

Ob sich die wenigen überhaupt in Frage kommenden Wahlberechtigten von ihrer Wahlentscheidung quasi „in letzter Minute“ durch die Veröffentlichung haben beeinflussen lassen, ist ebenfalls offen.

Mithin kann aus den Twitter-Veröffentlichungen keine Beeinflussung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung hergeleitet werden.

4.)

Bezüglich der Beanstandung hinsichtlich der Vorgabe der „Bleistiftwahl“ siehe die Ausführungen bei WA 14/1 und WA 14/2.

5.)

Auch die Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung im Vorfeld der Landtagswahl führt nicht zur Ungültigkeit der Wahl.

Ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften kann zwar in einer Verletzung der Freiheit der Wahl infolge einer unzulässigen amtlichen Wahlbeeinflussung der Willensbildung und in der Folge in einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl, speziell der Chancengleichheit der einzelnen Parteien, liegen.

Jedoch kann nach § 46 Abs. 2 LWG im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften die Wahl nur dann mit Erfolg angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst worden ist.

Diese Vorschrift steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (seit [BVerfGE 4, 370, 372](#)), wonach nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen können, die auf die konkrete Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vorneherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Denn es ist nicht Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens, jeden Rechtsverstoß zu ahnden, sondern nur, über die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments zu wachen (ständige Rspr. seit BVerfGE 1, 208, 238).

Dabei darf es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter den gegebenen Umständen nicht nur um eine abstrakte, rein theoretische Möglichkeit handeln, sondern sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete, nicht ganz fern liegende („in greifbare Nähe gerückte“, „reale“) sein (zuletzt BVerfG vom 3.7.2008, NJW 2008, 2700 m.w.N.).

Insofern muss der Vortrag des Anfechtungsführers also einen hinreichenden, konkreten und greifbaren Anhalt dafür bieten, dass aufgrund des vorgetragenen Wahlfehlers die Wahlentscheidung anders getroffen worden wäre und diese im Ergebnis zu einer Mandatsverschiebung geführt hätte.

Nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 02. März 1977 (BVerfGE 44, 125ff.) darf die Öffentlichkeitsarbeit einer Regierung zur Wahrung der Chancengleichheit der an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen bestimmte Grenzen und Beschränkungen in der Vorwahlzeit und in der heißen Wahlkampfphase nicht überschreiten.

Konkretisiert wurde diese Rechtsprechung durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 01.07.2010 (SVerfGH, Lv 4/09). Darin setzt sich der Verfassungsgerichtshof mit der Öffentlichkeitsarbeit der saarländischen Landesregierung im Vorfeld der Landtagswahl 2009 auseinander. Er stellt in seinem Urteil die Verfassungswidrigkeit dieser Öffentlichkeitsarbeit fest und definiert damit die Grenze zwischen unzulässiger Wahlwerbung und zulässiger Öffentlichkeitsarbeit.

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs wurde vom Ausschuss für Justiz, Verfassung und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung als Maßstab für seine Entscheidung genommen. Zu den Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses gehört aber neben der Feststellung des Vorliegens eines Wahlfehlers auch die Feststellung der Relevanz dieses Wahlfehlers für das Wahlergebnis. Hierauf hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 31.01.2011 deutlich hingewiesen, indem er nochmals festgehalten hat, dass die Entscheidung über das Vorliegen eines Wahlfehlers (Urteil vom 01.07.2010) keine Aussage über dessen Relevanz enthalten hat.

Eine solche Mandatsrelevanz der konkreten verfassungswidrigen Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung kann jedoch nicht festgestellt werden. Ausgehend vom Leitbild des mündigen Bürgers und der allgemeinen Lebenserfahrung ist im Kontext des im Sommer 2009 von allen Parteien mit hohem Aufwand geführten Wahlkampfes nicht naheliegend, dass die gerügten Maßnahmen eine derart hohe Wirkung auf die Wähler entfaltet haben, die zu einer wahrnehmbaren Verschiebung der Wahlentscheidungen führen konnte. Insbesondere durch die in der Öffentlichkeit über einen Monat hin mit hoher medialer Intensität geführte Diskussion über die bereits im Wahlkampf kritisierte Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung (Artikel der Saarbrücker Zeitung vom 01.08.2009 „Regierung verfeuert Steuern für Wahlkampf“ sowie vom 22.08.2009 „M. wirft CDU Wahlkampf auf Kosten der Steuerzahler vor“) hat nach der allgemeinen Lebenserfahrung die mögliche Beeinflussungswirkung der gerügten Maßnahmen egalisiert oder gar ins Gegenteil verkehrt.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch im Falle der Relevanz eines Wahlfehlers für das Wahlergebnis nicht für jeden Fall die Auflösung des Parlamentes als notwendige Rechtsfolge angesehen. Dies kommt insbesondere in seiner jüngsten Entscheidung zur Gültigkeit der Bundestagswahl 2005 zum Ausdruck (BVerfGE DVBl. 2008, 1045 ff.). Darin hat es trotz von ihm festgestellter Verletzung mit hoher Intensität und eklatanten Verstoßes gegen die Prinzipien der Gleichheit und Unmittelbarkeit sowie offensichtlicher Mandatsrelevanz den Bestand des Parlamentes den höheren Rang eingeräumt.

Daraus ergibt sich für den Ausschuss für Justiz, Verfassung und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung ein weiterer Prüfungsmaßstab: Grundsätzlich ist das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung, das das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 20.10.1993 (BVerfGE 89, 243, 253) aus dem Demokratiegebot abgeleitet hat, in ein Verhältnis zum festgestellten relevanten Wahlfehler zu setzen. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine Entscheidung eines Wahlprüfungsorgans muss vor dem Interesse des Rechtsstaats an der Erhaltung der gewählten Volksvertretung gerechtfertigt sein. Die Ungültigkeit einer Parlamentswahl macht die durch die Wahlbürger getroffene Entscheidung zunichte und greift ihrerseits mit äußerster Intensität in das subjektive und passive Wahlrecht und damit letztlich in die Souveränität des Volkes ein.

Deshalb gilt: Je tiefer und weiter die Wirkungen eines Eingriffs in den Bestand einer Wahlentscheidung durch eine Wahlprüfungsentscheidung reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird (BVerfGE 103, 111, 135). Die Ungültigerklärung einer gesamten Wahl setzt einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erschiene (BVerfGE 103,111,134).

Angewendet auf den vorliegenden Fall der vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Verletzung des Neutralitätsgebotes durch die unzulässige Wahlwerbung der Landesregierung vor der Landtagswahl am 30.08.2009 bedeutet dies für die Abwägung:

Auf der einen Seite steht ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot und dadurch der Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl in der Ausprägung der Chancengleichheit der Parteien. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieser Verstoß gegen einen Wahlrechtsgrundsatz im Vorfeld der Wahl öffentlich bekannt war. Die Oppositionsfraktionen, insbesondere die damalige SPD-Landtagsfraktion, haben die Wahlwerbung durch die Landesregierung öffentlich mehrfach pressewirksam kritisiert. Flankiert wurde dies durch das Organstreitverfahren der damaligen SPD-Landtagsfraktion gegen die damalige Landesregierung. Hier wurde vor der Wahl eine einstweilige Anordnung beantragt, deren Erlass sich deshalb erübrigte, weil die Landesregierung die Beendigung sämtlicher möglicherweise als Wahlwerbung geltenden Anzeigen zusagte. Auch dieses Gerichtsverfahren wurde öffentlich breit diskutiert, nicht zuletzt durch die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsgerichtshofs.

Dementsprechend hatte die Öffentlichkeit, d.h. hatten die Wähler rechtzeitig die Möglichkeit, sich mit einer möglichen unzulässigen Beeinflussung durch die Regierung auseinanderzusetzen. Sie hatten deshalb durchaus die Möglichkeit eine freie, unbeeinflusste Wahlentscheidung zu treffen. Der Vorteil durch die Werbung der Landesregierung für die sie tragende Partei wurde dementsprechend durch die dies kritisierende Öffentlichkeitsarbeit der Opposition aufgewogen.

Demgegenüber ist das Bestandsinteresse der Wahlentscheidung in die Abwägung einzustellen. Dessen hoher, aus dem Demokratieprinzip abzuleitender Stellenwert wurde oben bereits dargestellt.

Setzt man nun beides in ein Verhältnis zueinander, ergibt sich, dass der Wahlfehler nicht das Gewicht hat, die Aufhebung der Landtagswahl 2009 zu rechtfertigen. Es ist nicht schlechterdings unerträglich, die Wahl angesichts des Wahlfehlers aufrecht zu erhalten. Dies folgt insbesondere aus der Erwägung, dass der unzulässigen Wahlwerbung der damaligen Landesregierung die aufklärende Pressearbeit der damaligen Opposition folgte, die gleichsam egalisierende Wirkung hatte.

Angesichts dessen kann von Werbung und Gegenwerbung ausgegangen werden. Dem seine Neutralität verletzenden Staat stand eine „wehrhafte“ Opposition gegenüber. Dementsprechend sind die Chancen für die Beeinflussung des Wählers für die die Regierung tragende Partei und die Oppositionsparteien wieder ausgewogen gewesen.

Eine Aufhebung der Wahlentscheidung vom 30.08.2009 kommt daher nicht in Betracht. Eine Neuwahl wöge als Eingriff in das Demokratieprinzip schwerer als der bereits im Vorfeld der Wahl nahezu ausgeglichene Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien. Dementsprechend kann die Mandatsrelevanz des Wahlfehlers offenbleiben, da jedenfalls nach der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägungsentscheidung eine Erklärung der Wahl für ungültig nicht in Frage kommt.

6.)

Bezüglich der Beanstandung der Listenaufstellung der Partei Die Linke im Landtagswahlkreis Neunkirchen siehe die Ausführungen bei WA 14/4.

7.)

Der Einwand, die aus § 24 LWG resultierende Festlegung der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel verstoße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und sei damit verfassungswidrig, stellt ebenfalls keinen Anfechtungsgrund dar.

Das folgt daraus, dass der Landtag des Saarlandes im Rahmen der Wahlprüfung nicht dazu berufen ist, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets den zuständigen Gerichten vorbehalten (vgl. auch ständige Spruchpraxis des Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten, u.a. BT-Drs. 16/5700, Anlagen 5 und 13 m.w.N.).

Aber auch unabhängig davon teilt der Landtag die verfassungsrechtlichen Bedenken des Anfechtungsführers nicht.

Bei § 24 LWG handelt es sich um eine unabdingbar notwendige Ordnungsvorschrift, die dazu erforderlich ist, einen ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens zu gewährleisten. Sie ermöglicht zum einen – aus Gründen der Übersichtlichkeit –, dass die Wahlvorschläge von Parteien, die sich landesweit mit Landeslisten an der Wahl beteiligen, jeweils unter derselben Nummer auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Eine einheitliche Reihenfolge erleichtert zum anderen die fehlerfreie und reibungslose Übermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sowie die Durchführung der amtlichen Wahlstatistik.

Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit einer solchen Ordnungsnorm ist das Kriterium, dass die unvermeidlich notwendige Festlegung einer Reihenfolge auf dem Stimmzettel ausschließlich an Hand sachlicher, objektiver Kriterien erfolgt (vgl. BVerfGE 13, 1 (19)), was bei der konkreten Ausgestaltung des § 24 LWG der Fall ist.

Zwar sind auch andere als die vom Gesetzgeber normierten Kriterien denkbar und zulässig, u.a. auch das vom Anfechtungsführer vorgeschlagene Losverfahren. Jedoch ist die Entscheidung, welche der in Frage kommenden objektiven Kriterien letztlich zur Anwendung kommen, dem Parlament vorbehalten.

Selbst eine fehlerhafte Festlegung der Reihenfolge des Wahlvorschlages stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Anfechtungsgrund dar, da sich der Wähler trotz eines möglichen wahlpsychologischen Vorteils auf Grund der festgelegten Reihenfolge bei seiner Wahlentscheidung regelmäßig nicht hiervon beeinflussen lässt, sondern vom dem Programm der Parteien und den aufgestellten Wahlbewerbern (vgl. BVerfGE 29, 154 (164)).

8.)

Auch der Einwand, die Fünfprozentssperrklausel des § 38 Abs. 1 LWG sei verfassungswidrig, begründet keinen Anfechtungsgrund.

Das folgt auch bei dieser Fragestellung daraus, dass der Landtag des Saarlandes im Rahmen der Wahlprüfung nicht dazu berufen ist, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets den zuständigen Gerichten vorbehalten (vgl. auch ständige Spruchpraxis des Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten, u.a. BT-Drs. 16/5700, Anlagen 5 und 13 m.w.N.).

Aber auch unabhängig davon teilt der Landtag die verfassungsrechtlichen Bedenken des Anfechtungsführers nicht.

Denn die Fünfprozentssperrklausel des § 38 Abs. 1 LWG entspricht in ihrer konkreten Ausgestaltung den für die Wahl des Bundestages und anderer Länderparlamente bestehenden Sperrklauseln.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages wurde eine solche Regelung aber stets für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt, da die hiermit verfolgte Intention des Gesetzgebers, sogenannte Splitterparteien von der Sitzzuteilung auszuschließen, als Rechtfertigungsgrund für eine formale Ungleichgewichtung der Wählerstimmen und eine Einschränkung der Chancengleichheit der Parteien angesehen worden ist (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 15.1.2009, DVBl 2009, 307 m.w.N.).

Dem schließt sich der Landtag des Saarlandes an, denn der Anfechtungsführer trägt in diesem Verfahren keine neuen Argumente vor, die zu einer anderen Entscheidung führen können.

Da vorliegend keine Wahlfehler festgestellt werden konnten, die sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt haben, ist die Anfechtung daher insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.